

Verkaufs- und Werklieferbedingungen

I.

Anwendungsbereich / Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen finden nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Kunden“) Anwendung.
2. Für unsere – auch zukünftigen, gleichartigen – Leistungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung; sie sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.
3. Leistungsgegenstand ist die Herstellung, Bearbeitung und Lieferung unserer in der Auftragsbestätigung näher definierten Produkte im Sinne des § 2 ProdHaftG, welche wir nachfolgend mit „Produkt“ bezeichnen.

II.

Vertragsabschluss / Besonderheiten im elektronischen Rechtsverkehr

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Muster und Prospekte dienen lediglich als Anschauungsmaterial. Folglich sind Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten in unseren Vertragsunterlagen nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vorherig schriftlich vereinbart wird.
2. An Angebotsinhalten, Lösungsvorschlägen und anderen Dokumenten („Unterlagen“) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag an uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

4. Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung.
5. Im elektronischen Rechtsverkehr stellt die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebots dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.
6. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck incl. technischer Spezifikationen und sonstiger Vorgaben für unsere Leistungen sowie der Geeignetheit der beigebrachten Komponenten und Informationen für die vorgegebene Leistung. Werkstoffbezeichnung (Kurzname oder Werkstoffnummer), mechanisch-technologische Kennwerte, Maße und Gewichte des Materials sind bei der Bestellung exakt zu beschreiben. Die der Bestellung beigelegten Unterlagen des Bestellers sind verbindliche Grundlage für deren Abwicklung. Nachträgliche Änderungen werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn der Besteller ausdrücklich auf seinen Änderungswunsch hinweist und wir diesem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreibfehler und offensichtliche, sich aufdrängende Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich.
7. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung. Nur individuell ausgehandelte Vereinbarungen in Schriftform gemäß § 126 BGB (das heißt von unseren Vertretungsberechtigten eigenhändig unterschrieben) haben Vorrang gegenüber diesen Bedingungen, sofern und soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder diese ergänzen. Vereinbarungen in Textform oder elektronischer Form gemäß § 126 a oder § 126 b BGB haben nur dann Vorrang gegenüber diesen Bedingungen in vorgenannter Weise, wenn wir der Durchführung in dieser Form ausdrücklich zugestimmt haben. Anderenfalls verbleibt es bei dem Schriftformerfordernis. Der Beginn der Auftragsdurchführung stellt insoweit keine konkludente Zustimmung dar. Dasselbe gilt bei ausnahmsweiser Durchführung aufgrund nur mündlich erfolgter Abreden im Einzelfall, die insbesondere keinen Anspruch für die Zukunft begründet.
8. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Anweisungen durch den Besteller behalten wir uns die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung vor. Dies schließt insbesondere die Zusammensetzung eingesetzter Materialien ein.

III. Pflichten des Bestellers

1. Im Falle der Bearbeitung von beigestelltem Fremdmaterial muss der Besteller die von ihm beizubringenden Materialien/zu bearbeitenden Teile/Know-how und sonst notwendigen Informationen zum vereinbarten Termin rechtzeitig kostenfrei zur Verfügung stellen. Für die Bearbeitung erforderliche technische Unterlagen sind vom Besteller ebenfalls rechtzeitig und kostenfrei vor der Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gelieferten Komponenten und Informationen geeignet sind, um die Bestellung rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Weisen diese Fehler auf, haften wir für hierdurch entstehende Mängel nicht. Dadurch entstehende Bearbeitungsmehrkosten und Kosten für unbrauchbar gewordene, abschließend kalkulierte Leistungsschritte trägt der Besteller. Falls sich die von dem Besteller gelieferten Komponenten und Informationen während der Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, können wir den der bereits erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass wir aufgrund einer von dem Besteller zu verantwortenden Verzögerung unsere Leistung nicht termingerecht erbringen können. Für diesbezügliche Verzugsschäden und Folgeschäden haften wir nicht.
4. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Prüfung seiner Unterlagen incl. technischer Spezifikationen und sonstiger Vorgaben für unsere Leistungen sowie der Geeignetheit der beigebrachten Komponenten und Informationen für die vorgegebene Leistung. Zu einer gesonderten Prüfung sind wir nicht verpflichtet. Macht der Besteller Vorgaben, die wir als fertigungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Besteller unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit für seine Zwecke zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Bestellers übernehmen wir nicht.
5. Erweisen sich vom Besteller angelieferte Materialien während der Bearbeitung als unbrauchbar oder sind unvorhergesehene Schäden zu beseitigen, hat er uns die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

IV. Änderungs- und Rücktrittvorbehalt

1. Wir behalten uns Mengen- bzw. Qualitätsänderungen im handelsüblichen Bereich vor.
2. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Besteller rechtzeitig einen Änderungstatbestand gemäß Ziff. 1 vorab über einen Änderungsantrag mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zu geben, der Änderung zuzustimmen oder die Zustimmung zu verweigern.
3. Sollten wir den Besteller rechtzeitig informiert haben und der Besteller einer sachlich gerechtfertigten Änderung nicht zustimmen, sind wir zum Rücktritt von der vertraglichen Leistungspflicht ohne damit einhergehende Verpflichtungen wie Nacherfüllung oder Schadensersatz berechtigt.
4. Darüberhinausgehende Rechte aus § 313 BGB bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle einer bestehenden Single Sourcing Vereinbarung mit dem Besteller gelten die Ziff. 1 bis 4 uneingeschränkt auch bei einem von uns veranlassten Lieferantenwechsel. Ein sachlich gerechtfertigter Grund, auch für einen Wechsel ohne Zustimmung des Lieferanten, liegt in diesen Fällen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, vor, wenn der Lieferantenwechsel zur Vermeidung von Verzug – auch im Interesse des Bestellers – der Supply Chain Security dient.

V. Preise / Teillieferungen / Zahlungsbedingungen

1. Unsere Angebotspreise sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich Festpreise angegeben worden sind. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung und Transportverpackung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Vereinbarte Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung – insbesondere bei außergewöhnlichen, bei Vertragsschluss nicht absehbaren Erhöhungen von Löhnen, Vormaterial oder sonstigen Kosten – sind wir zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt. In jedem Fall sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn der Besteller unsere Leistung erst später als drei Monate nach Vertragsabschluss wünscht oder aus von ihm zu vertretenden Gründen abnehmen kann.
3. Setzt sich ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang ohne vorherige Absprache berechtigt.

4. Unsere Forderungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weiteren Erklärungen des Auftragnehmers in Verzug. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile unverbindlich.
5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Wechsel nehmen wir dabei nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an.
6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfall vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird.
7. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. Die Aufrechnung bedarf auch unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
9. Für die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 273, 320 BGB mit der Maßgabe, dass der dem Leistungsverweigerungsrecht zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.
10. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 15 Tage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder ist nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundung und sonstiger Zahlungsaufschub – auch solcher durch Annahme von Akzepten – enden dann mit sofortiger Wirkung. Steht unsere Vertragserfüllung noch aus, können wir Voraus- oder Sicherheitsleistung verlangen.
11. Der Besteller hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugsschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
12. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

13. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und zwar auch dann, wenn wir Schecks und Wechsel hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
14. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

VI. Leistungszeit

1. Für unsere Leistungsverpflichtung maßgeblich ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
2. Leistungszeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Arbeitstage; Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss. Sollten dabei noch Einzelheiten der Ausführung offen bleiben, die nach unserer Ansicht regelungsbedürftig sind, so beginnen Lieferfristen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Fristen und Friständerungen beginnen nicht, bevor der Besteller zu beschaffende Unterlagen incl. technischer Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Voraussetzungen vollständig beigebracht hat oder eine vereinbarte Anzahlung vollständig eingegangen ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
4. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung behalten wir uns vor. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Produkts informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
5. Zu Teilleistungen sind wir ebenso berechtigt wie zur Leistung vor Ablauf der Leistungszeit, sofern dies dem Besteller zumutbar und/oder verkehrsüblich zumutbar ist.

6. Ereignisse höherer Gewalt (wie insbesondere Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung oder Pandemie, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten) sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, behördliche Anordnung etc. bei uns oder unseren Zulieferern befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzuges – von unserer Leistungspflicht, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Unser Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, bleibt vorbehalten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten freigestellt. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
7. In Verzug kommen wir erst durch eine nach Fälligkeit eingehende schriftliche Mahnung des Bestellers.
8. Für Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Auch in diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Unsere Leistungspflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
10. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jede weitere angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
11. Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden, so sind der Besteller und wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen in diesem Fall keiner der Vertragsparteien zu.

VII.

Versand / Liefermengen / Lieferverträge auf Abruf

1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Besteller hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt der Sendung eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den Spediteur bzw. die Bundesbahn auszustellen.
2. Bei der Lieferung von Bandmaterial sind Über-/Unterlieferungen von 10% wegen der Besonderheiten des Produktionsprozesses branchenüblich und gelten als ordnungsgemäße Erfüllung des Liefervertrages. Der Besteller ist zu entsprechender Disposition bei der Bestellung verpflichtet.
3. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraumes fertigen zu lassen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
4. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Besteller in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Abnahme und Bezahlung der gesamten Vertragsmenge zu verlangen.
5. Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Bestellers vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor.
6. Transportverpackungen sind nach Maßgabe der Verpackungsverordnung an uns zurückzugeben. Verpackungsmaterial, das nicht der Rückgabe nach Verpackungsverordnung unterliegt, berechnen wir zu Selbstkosten, es wird bei frachtfreier Rücklieferung von uns zurückgenommen.

VIII.

Eigentumsvorbehalt / Eigentums- und Urheberschutz / Unternehmerpfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Im Falle der Kaufpreistilgung im Scheck-/Wechselverfahren erlischt unser Eigentumsvorbehalt nicht bereits mit der Einlösung des Schecks des Bestellers, sondern erst mit der Einlösung des letzten Refinanzierungspapiers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Besteller ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.

2. Be- und Verarbeitung unserer Produkte durch den Besteller, verbindet oder vermengt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, erfolgt dies in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Produkte mit anderen Produkten erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Produkte zu den anderen Produkten zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Der Besteller verwahrt die neu entstandene Sache leihweise für uns. Das danach entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Produkt im Umfang des Rechnungswerts unserer Produkte und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Produkte – auch weiterverarbeitet – im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Besteller tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Produkten zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufereinzuziehen, der uns zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht. Der Besteller informiert uns, wenn er Factoring betreibt. In diesem Fall unterlässt er alle Handlungen, die die Sicherungswirkung unseres Eigentumsvorbehalts gefährden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist er nach den gesetzlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig.
4. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die uns zustehenden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6. Des Weiteren gilt:

- a) Bei Verstößen gegen vertragliche Leistungspflichten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, sowie Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden oder durch uns unter Eigentumsvorbehalt an den Besteller übereigneten Produkte zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zu diesem Zweck gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. 3. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- b) In solchen Fällen hat uns der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 3 abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe zu übersenden. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendige Unterlagen auszuhändigen.
- c) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- d) Übergibt uns der Besteller Gegenstände zur Bearbeitung, steht uns hieran ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Der Besteller bestellt uns zudem ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- e) Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff. 3 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 3 abgetretenen Forderungen unsere Forderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises/der Vergütung abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.
- f) Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen, die der Besteller von uns erhalten hat, vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Besteller hat alle Unterlagen und Kenntnisse aus der Geschäftsverbindung gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn wir sie als vertraulich kennzeichnen oder ein sichtliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Bei der Beurteilung obliegt dem Besteller die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

- g) Wir sind ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfe, Anregungen, Muster, Modellen, Vorlagen etc.), die wir im Zusammenhang innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielen.

IX.

Mängelgewährleistung / Verjährung

1. Das Produkt ist mangelfrei, wenn es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Diese ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, einschließlich aller darin erwähnten Spezifikationen, Pflichten-/Lastenhefte, Bedienungsanleitungen und sonstigen Regelwerke und Richtlinien. Der Inhalt der Bestellung ist nur insoweit entscheidend, als er dem Inhalt der Auftragsbestätigung entspricht.
2. Wir übernehmen weder eine generelle Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Produkts noch dafür, dass das Produkt für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
3. Der Besteller hat eine ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle durchzuführen. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels des Produkts setzen unverzügliche Rüge des Bestellers nach Ablieferung/Abnahme im Fall offensichtlichen Mangels, bei nicht offensichtlichem Mangel ab Entdeckung voraus; handelsrechtliche Rüge- und Untersuchungspflichten muss der Besteller erfüllen. Die Mängel sind dabei in Textform mitzuteilen und genau zu beschreiben. Der Besteller hat die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
4. Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
5. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar. Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Bestellers fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ansprüche des Bestellers auf Lieferung von Ersatzmaterial oder auf Erstattung von Kosten für die Beschaffung desselben sind ausgeschlossen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche unsererseits, hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung - soweit verlangt - zur Beseitigung des vermeintlichen Mangels zu ersetzen.

6. Ansprüche wegen eines Mangels des Produkts verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Produkts, es sei denn, sofern das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise nicht für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder wir den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben. Die Verjährung beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere technischen Merkblätter nicht befolgt, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Besteller nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
7. Die Haftung für reine Vermögensschäden ist begrenzt auf den dreifachen Kaufpreis der schadensursächlichen Lieferung. Im Übrigen ist jeglicher Schadenersatzanspruch begrenzt auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
8. Die Haftung für die Eignung des Produktes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck unseres Produktes, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes ist ausgeschlossen, sofern wir aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden arbeiten.
9. Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Bestellers.

X. Haftung

1. Für unsere vertragliche Haftung wegen eines Mangels des Produkts gilt Abschnitt IX.
2. Für unsere außervertragliche Haftung und sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht unsere vertragliche Haftung betreffen, gilt Nachfolgendes:
 - a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- b) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 a) gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - c) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - d) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Vorstehendem unberührt.
- 3. Eine weitergehende Haftung als vorstehend vorgesehen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
 - 4. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Inanspruchnahme wegen vergeblicher Aufwendungen.
 - 5. Wir verantworten stets nur unseren Produktionsprozess. Eine weitergehende Haftung, z. B. für fehlerhaftes, beigestelltes Material des Bestellers, ist ausgeschlossen.

XI. Code of Conduct

Wir haben uns zur Einhaltung eines Code of Conduct verpflichtet. Über unseren Internetauftritt bieten wir Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Dritten Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um mögliche Gesetzesverstöße sowie Verstöße gegen die Grundsätze des Code of Conduct sowie unsere Hinweisgeberrichtlinie vertraulich melden zu können.

XII. Gefahrübergang

- 1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unser Lager zwecks Versendung verlassen hat, auch wenn Teilleistungen erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung vornehmen oder Versandkosten übernommen haben. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, das Produkt auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
3. Alle Sendungen, auch eventuelle Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen gewählt.
4. Im Falle der Selbstabholung hat der Besteller die Ware, die ihm versandbereit gemeldet wurde, unverzüglich abzuholen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Werktagen nach Meldung der Versandbereitschaft nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder einzulagern. Versandbereit gemeldete Ware wird als geliefert berechnet. Mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über.

XIII. Erfüllungsvorbehalt

1. Der Besteller wird sämtliche national oder international geltenden, einschlägigen Exportbestimmungen strikt beachten, die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einholen und rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr in dem entsprechenden Lieferland benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wir und der Besteller haben in diesem Fall einvernehmlich angemessene neue Fristen zu vereinbaren. Werden erforderliche Genehmigungen nicht innerhalb der auf die Verzögerungen folgenden 6 Kalenderwochen erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Schadensersatzansprüche des Bestellers werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitung ausgeschlossen. Wir werden dem Besteller auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.
2. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Ziffer (1) durch den Besteller wird dieser uns auf erstes Anfordern hin von Ansprüchen freistellen und Schäden ersetzen, die der Vorlieferant oder unser Lizenzgeber, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber uns geltend machen. Gleiches gilt für Schäden und Aufwendungen die uns entstanden sind.
3. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4. Sämtliche Lieferungen durch uns erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Besteller bei einer Weiterverwendung bzw. Weiterveräußerung der Leistungen sämtliche Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts der Europäischen Union, Deutschlands sowie des United Kingdom sowie sonstige anwendbare nationale Vorschriften beachtet. Dies betrifft insbesondere Lieferungen nach Russland oder Belarus sowie an sanktionierte Personen und Unternehmen. In Zweifelsfällen sind wir berechtigt, eine entsprechende Endverbleibserklärung beim Besteller anzufordern. Bis zum Eingang einer solcher Erklärung sind wir von einer Leistungspflicht befreit. Im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Besteller uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind in diesem Fall zusätzlich berechtigt, sämtliche bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz geltend zu machen.
5. Sämtliche Verpflichtungen unsererseits stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung ohne Verschulden gehindert sind. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, im Falle von Lieferschwierigkeiten bei Vorlieferanten nach eigenem Ermessen Allokationen vorzunehmen.
6. Wir werden dem Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind.

XIV.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung mit dem Besteller ist stets unser Code of Conduct.
3. Erfüllungsort ist Altena.
4. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Altena als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder der Sitz des Bestellers nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
5. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.

6. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers, insbesondere Namen, Adresse, Kontenverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Eine Benachrichtigung gemäß § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.
7. Der Besteller und wir sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt gegeben werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
8. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

Carl Berghöfer GmbH
Rosmarter Allee 17
58762 Altena